

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Stadt Trier

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 KAG Rheinland-Pfalz, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2017 folgende Satzung der Stadt Trier über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Trier erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Trier erhebt eine Beherbergungssteuer für Übernachtungen als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für private entgeltliche Übernachtungen in der Stadt Trier in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Reisemobilplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (beruflich zwingende Veranlassung).
- (4) Der Beherbergungsgast kann gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erklären, dass seine Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Diese Erklärung ist zu belegen, z.B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer amtlich vorgeschriebenen Eigenbescheinigung. Das zwingende berufliche Erfordernis ist für jeden Beherbergungsgast gesondert zu belegen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der

Beherbergungsleistung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und/oder die Rechnung auf diesen ausgestellt ist, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient. Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren.

- (6) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer), nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z.B. Verpflegung, Parkplatz oder Sonstiges. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 3,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.
- (2) Hat der Beherbergungsgast oder der Arbeitgeber oder Dienstherr hinsichtlich einer beruflichen Veranlassung seiner Beherbergung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, so haftet er neben dem Steuerschuldner für die entgangene Steuer.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes (Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung).

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung Trier eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Onlineverfahren unter Angabe der Gesamtanzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen, für die keine Übernachtungssteuer erhoben wurde und der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen. Die errechnete Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

- (2) Der schriftlichen Steuererklärung sind sämtliche Nachweise im Original, im Onlineverfahren digitalisiert beizufügen. Nach Bescheiderteilung können die zuvor digitalisierten und übermittelten Nachweise vernichtet werden.

§ 8 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten MitarbeiterInnen der Stadt Trier im Rahmen und nach Maßgabe des § 99 AO das Betreten von Grundstücken, Räumen, Schiffen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen.

- (2) Der Beherbergungsbetrieb hat den beauftragten MitarbeiterInnen der Stadt Trier im Rahmen und nach Maßgabe von § 97 AO auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. gem. § 97 Abs. 2 AO Einsicht zu gewähren.

- (3) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des Steuerschuldners gegenüber der Stadt Trier gemäß der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO, sowie die nach der Abgabenordnung der Stadt Trier zustehenden Befugnisse gegenüber dem Steuerschuldner, insbesondere Außenprüfung gem. §191 ff. AO bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Trier Auskünfte zu den

Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

- (2) Hat der/die Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Trier zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs.1 und 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.
- (3) Im Fall der Geltendmachung einer beruflichen Veranlassung sind Beherbergungsgäste und deren Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 92 und 93 Abgabenordnung verpflichtet, Auskunft über die berufliche Notwendigkeit der Beherbergung zu geben. Entsprechendes gilt für Geschäftspartner und ähnliche Personen im Fall der Beherbergung von Selbstständigen und Freiberuflern sowie gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen.
- (4) Alle am 1. Januar 2018 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 sind bis spätestens 15. Februar 2018 bei der Stadt Trier -Zentrale Dienste Finanzen, Abteilung Kommunale Steuern- vom Betreiber/von der Betreiberin anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Einreichung von Nachweisen nicht nachkommt;
 3. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
 4. der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 8 und 9 nicht nachkommt;
 5. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig gegenüber der Stadt Trier über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andern erlangt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Trier, den 17.10.2017

gez. Wolfram Leibe
Oberbürgermeister